



28

Ordnung,

wie es hinführo

im Herzogthum Gotha

bey

Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnißen und Trauern gehalten werden soll.

Anno 1778.



© 1718

1718

im Verlage des

1718

Verlagsbuchhandlung
in Leipzig
Verlag des

1718

Von Gottes Gnaden Wir
Ernst, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravenstein und Donna u. r.

Sügen hiermit allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen,
Herrn, denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Amts-
verwesern, Schössern, Amtsverwaltern, Bürgermeistern,
Schultheissen und Dorfsvorstehern, auch allen und jeglichen
Unsern Unterthanen und Einwohnern Unserer Fürstenthume
und Lande, wes Standes oder Würden die seyn, gnädiglich
zu wissen:

Nachdem wir zeithero mit nicht geringem Mißfallen wahr-
nehmen müssen, daß die, sowohl von Uns als von Unsern in
Gott ruhenden Vorfahren, in Ansehung der Verlöbniße, Hoch-
zeiten, Kindtaufen, Begräbniße und Trauer erlassene heil-
same Verordnungen wenig oder gar nicht beobachtet, und
durch Connivenz und Nachlässigkeit der Unterobrigkeiten
und Policeybedienten bey nahe dergestalt in Ungewohnheit
und Vergessenheit gerathen, daß die Uebertretung derselben un-
gesehen und öffentlich, unter dem Vorwand eines Herkommens,
begangen worden, und mehrentheils ohne Ahndung verblieben;
So haben Wir für nöthig erachtet, zu Aufrechthaltung guter
Ordnung und Policey und zu Abwendung alles überflüssigen
und dem Nahrungsstande Unserer getreuen Unterthanen so
schäd-

schädlichen Aufwandes bey dergleichen Gelegenheiten, eine neue, vollständige und nach Beschaffenheit der veränderten Zeiten eingerichtete, Verordnung, wie sich künftig jedermann, nach Unterschied seines Standes und der gemachten Classen, bey Belohnnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Trauer verhalten solle, ergehen zu lassen, und befehlen hiedurch gnädigst und ernstlich, daß jedermann, bey Vermeidung der gesetzten Strafen, sich auf das genaueste darnach zu richten habe.

I. Von den verschiedenen Classen.

§. 1. Da eines jeden Aufwand billig nach Verhältniß seines Standes und Vermögens eingerichtet seyn soll, so ist zwar, in Ansehung dieses letztern, wegen der großen Verschiedenheit desselben, keine gewisse Regel festzusetzen, sondern es wird solches der eigenen Ueberlegung eines jeden vernünftigen Hauswirths überlassen, in Ansehung des Standes aber sollen sämtliche Einwohner hiesigen Herzogthums, jedoch blos in Absicht der nachfolgenden Verordnung, und ohne daß jemand sich auf solche Classification in andern Fällen berufen könne, in folgende Sechs Classen abgetheilt seyn.

§. 2. In die 1ste Classe gehören die höhere Landstände, alle unsere classificirte wirkliche und Titular-Räthe, jedoch ohne daß den letztern dadurch weder in Ansehung der einmaligen Abfindung und Privat-Trauung, noch in Ansehung der Erbbeerbigung, ein anderes eingeräumt oder zugesandt seyn soll, als deshalb bis anhero gewöhnlich und herkömmlich gewesen ist, ingleichen alle im Lande wohnende Vasallen, oder andere von Adel, ob sie gleich keinen oder nur einen niedrigeren Character haben, nebst ihrer aller Weibern und Kindern, in so fern nemlich letztere annoch in dem elterlichen Hause sind, und die Hochzeiten und dergleichen in demselben ausgerichtet werden; außer diesen müssen sich die Kinder nach ihren eigenen Classen, und wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedenen Classen sind, die letztere nach ersterem richten, und soll diese Verordnung auch in Ansehung aller folgenden Classen statt finden.

§. 3. In die 2te Classe gehören Unsere übrige vornehmste Hofbediente, welche in der ersten Classe nicht befindlich sind, die wirklichen Secretarien und die diesen Rang haben, die Canzleyrätthe, die Doctores Theologiae, Juris et Medicinae, Special-Superintendenten, der Archi-Diaconus der Residenzstadt Gotha, ingleichen der jedesmalige Rector des allhierigen Gymnasii, wenn demselben nicht durch ein besonderes Prädicatum ein anderer Rang angewiesen ist, ferner Hofadvocaten, Justiz-Forst- und Rechnungs-Oberbeamte, auch Vasallen bürgerlichen Standes, welche keinen höhern Character haben, desgleichen bürgerliche Hauptleute und der Oberpolizey Commissarius.

§. 4. In der 3ten Classe sind begriffen, alle in voriger Classe nicht enthaltene geistliche Personen, die Bürgermeister in der Stadt Gotha, wie auch diejenigen in andern Städten, welche gelehrte sind, Juris et Medicinae Practici, die Canzleyverwandten aller Fürstlichen Collegien, die Hof-Officianten, der Stände Amts- und Gerichtsbediente, die Professores und Collaboratores des Gymnasii, auch Rectores von andern Stadtschulen, die Rechnungs- und Justiz-Unterbeamte, Forstbediente, Lieutenants und Fähndrichs bürgerlichen Standes und gelehrte Stadtraths-Personen.

§. 5. In der 4ten Classe sind begriffen die Rathsherrn zu Gotha und die Bürgermeister und Rathsherrn in den übrigen Städten und Flecken, die übrige vorher nicht erwähnte Schulbediente, Notarii, Schreiber, Kauf- und Handelsleute, die von der Kramer-Zunft und Künstler, die Unterhofbediente, desgleichen Aufwärter und Aufwärterinnen bey den in der ersten Classe stehenden Personen, und endlich die Land-Polizey-Inspectores.

§. 6. In die 5te Classe gehören alle gemeine Bürger und Handwerker, wes Vermögens sie auch sind, Schultheißen, Inpectores Disciplinae und Gerichtschöpffen, wie auch gemeine Soldaten, sowohl die in der Stadt als unter den Land-Regimentern stehend, und Bediente bey Personen der 2ten und folgenden Classen.

§ 7. In die 6te Classe gehören alle Tagelöhner in Städten, die nicht Bürger sind, das Landvolk, auch alle Bauer knechte und Mägde.

II. Von Verlobnissen.

§. 8. Bey Verlobnissen soll eine mäßige Mittags- oder Abendmahlzeit nachgelassen seyn, dazu aber niemand, als des Brautpaares nächste Anverwandten, desgleichen diejenigen, deren Consens zu dieser Handlung erfordert wird, und etwa die Mittelspersonen, deren man sich bey dem Heyraths-Geschäfte bedienet, eingeladen, und in Ansehung der Speisen eben die Maasse, wie hernach in Ansehung der Hochzeiten verordnet ist, gehalten werden.

§. 9. Der Mahlshatz, oder das Geschenke bey den Verlobnissen, soll in der 2ten Classe mehr nicht als 100 Rthl. in der 3ten nur 50 Rthl. in der 4ten nicht über 10 Rthl. in der 5ten nicht über 5 Rthl. und in der 6ten Classe nicht über 2 Rthl. am Werth betragen. Im Uebertretungsfall soll der ganze Mahlshatz, in so ferne die Ehe würklich vollzogen wird, confisciret, Braut und Bräutigam aber noch über dieses jedes mit 10 Rthlr. bestrafet werden; würde aber die Ehe nicht vollzogen, sondern das Eheversprechen von Unserm Ober-Consistorio für unverbindlich erkannt und wiederum getrennet werden, so behält es bey demjenigen, was in jedem besondern Fall, in Ansehung des Mahlshatzes, von gedachtem Unserm Ober-Consistorio erkannt werden wird, lediglich sein Bewenden.

III. Von Hochzeiten.

§. 10. Bey Hochzeiten soll, zu Einladung der Gäste und derselben Accommodirung und Bedienung Hochzeitbitter zu gebrauchen, ferner erlaubt seyn, jedoch daß deren Anwesenheit den Ausrichtern der Hochzeit lediglich frey stehe, und selbige auch von ihnen allein ihre Belohnung zu empfangen haben, gestaltten dem Hochzeitbitter, von den eingeladenen Gästen etwas zu fordern oder anzunehmen, bey 5 Rthlr. Strafe verboten wird.

§. 11.

§. 11. Ein jeder, der Hochzeit machen will, soll bey 5 Nthlr. Strafe schuldig seyn, solches vorher seiner ordentlichen Obrigkeit, und an den Orten, wo Polizeybediente wohnhaft sind, auch diesen zu melden, damit sie die gehörige Aufsicht zu führen im Stande sind.

§. 12. Es soll, weder vor noch nach den zwey erlaubten Hochzeittagen, kein Gelag oder Gasterey, Bälzerabend oder Nachtag, wie solches genennet werden mögte, es sey an die nächsten Anverwandten, unter dem Vorwand, als ob sie mit zuschicken und hernach, mit austräumen hülffen, oder an die Brautdiener, oder wer es sonst seyn mögte, bey vorgemeldeter Strafe verstatet werden.

§. 13. Es sollen die Mahlzeiten am Hochzeittage vor dem Kirchgange, bey Vermeidung der vorhergesetzten Strafe, ebenfalls abgeschafft bleiben, jedoch mag den von entfernten Orten gekommenen Gästen etwas zu ihrer Nothdurft gereicht werden, welches aber nicht in warmen Speisen, sondern blos in kalter Küche bestehen soll.

§. 14. Bey den Hochzeiten selbst soll die Gasterey aufs längste über zwey Tage, als nemlich den Tag der Trauung und den nächst darauf folgenden, nicht währen, bey Strafe 10 Thlr. von dem, der die Hochzeit ausrichtet, und 3 Thlr. von jedem Hochzeitgaste, welcher über solche Zeit bleibet oder sich einfindet.

§. 15. Es sollen regulariter nicht mehr als zwey Tische, jeder höchstens mit 12 Personen, oder an dessen statt ein Tisch mit 24 Personen besetzt, an Gästen gesetzt werden, bey 10 Thlr. Strafe; jedoch soll der Regierung nachgelassen seyn, wenn die Verwandtschaft groß ist, oder sonst bey erheblichen Ursachen, den dritten und vierten Hochzeitlich zu 12 Personen, gegen Erlegung von 12 gr. ad pias causas, außer den übrigen hergebrachten Dispenfations - Gebühren, zu dispenfieren, mehrere Tische aber sollen schlechterdings und unter keinerlei Vorwand nachgelassen oder dispenfirt werden.

§. 16. Bey der Speisung werden die zur 1ten Classe gehörige Personen von selbst allen Ueberfluß und Ueppigkeit zu

vermeiden gehalten seyn. Denen in der 2ten Classe soll auf jeden Tisch höchstens 12 Schüsseln, oder wenn nur ein Tisch wäre, 24 Schüsseln, denen in der 3ten 10, denen in der 4ten und 5ten 8, und denen in der 6ten Classe 6 Schüsseln aufzusetzen erlaubt, auch in jeder Schüssel nur einerley Speisen oder Gebratenes enthalten seyn; jedoch soll ein bloßer Salat für ein besonderes Eßen dabey nicht gehalten werden, auch mdgen, nach aufgehobenen Speisen, Butter, Käse, Kuchen und Obst aufgetragen werden; Confect aber aufzusetzen, soll nur denen zu den drey ersten Classen gehörigen Personen nachgelassen, denen in den folgenden aber hierdurch gänzlich unterzaget seyn. Wer den in diesem Spcho enthaltenen Verordnungen auf einige Art zuwider handelt, soll in Zehen Thlr. Strafe verfallen seyn.

§. 17. Weine den Hochzeitgästen vorzusetzen, soll nur den in den vier ersten Classen befindlichen Personen erlaubt seyn, die in der 5ten und 6ten Classe aber sollen sich keines andern Getränkes, als des in Unsern Landen gebräueren oder auch ausländischen verkrantzeuerten Biers bedienen dürfen, bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 18. Es soll keine Speise und Tranck außerhalb des Hochzeithauses versendet werden, ausgenommen, was nach jedes Orts Herkommen den Geistlichen zu überschicken gewöhnlich wäre, auch keinem von den Hochzeitgästen mehr als eine Person, welche auch mit andern nicht abzuwechseln, zum Ab- und Zugehen auf der Hochzeit sich zu bedienen, gestattet seyn, alles bey 5 Rthlr. Strafe.

§. 19. Es soll niemand, welcher von demjenigen, der die Hochzeit ausrichtet, nicht ordentlich dazu eingeladen worden, dabey, oder bey den Abendtänzen, oder sonst im Hochzeit- hause erscheinen, oder sich einmischen, oder einen von seinen Verwandten oder Bekannten, die nicht gebeten sind, mitbringen, bey Strafe 5 Rthlr. und soll die Entschuldigung, daß mehrere Personen, als gebeten worden, bey der Hochzeit erschienen, demjenigen, welcher solche ausrichtet, nur in dem Fall von der verwickelten Strafe befreyen, wenn er die ungebetenen Gäste namhaft machet.

§. 20.

§. 20. Es soll allein den Eltern, Großeltern, Geschwistern, und Vaters- oder Mutter-Brüdern und Schwestern, wie auch den ausländischen Gästen, Hochzeitgeschenke zu geben, gestattet seyn. Alle Hochzeitgeschenke, welche von andern, als den jetztgemeldeten Personen, gegeben werden, sollen confisciret, und der Schenker sowohl als der Annehmer, jeder noch über dieses mit 5 Rthlr. bestrafet werden.

§. 21. Es sollen auch in den fünf lezten Classen die Geschenke zwischen Braut und Bräutigam und an andere Anverwandten derselben, ingleichen von den Brautdienern oder an dieselbe, auch an die Braut-Jungfern oder Braut-Mäde, es sey an Geld, Wäsche, Kleidern, oder worinnen es bestehe, vor und bey der Hochzeit, außer was den Mahltschatz bey dem Verlöbniß betrifft, bey der im vorigen §. bestimmten Confiscation und Strafe, gänzlich untersaget seyn.

§. 22. Das Schießen bey Hochzeiten, oder bey dem Einholen der Braut oder des Bräutigams und der Hochzeitgäste, es mag inn- oder außer einem Dorfe geschehen, soll so wohl als das Einholen selbst, bey 10 Rthlr. Strafe untersaget seyn.

§. 23. Die in der 2ten und folgenden Classen befindliche Personen, welche eine Hochzeit ausrichten, sollen bey derselben, in den Städten die ordentlichen Stadt-Musikanten, auf dem Lande aber die Spielleute, welche in der Kirche, wohin das Dorf eingeparret ist, ordentlich aufwarten, zur Aufwartung, und wenn diese zu haben, durchaus keine andern gebrauchen, bey Vermeidung, daß sie mit 10 Rthlr. bestrafet, und noch über dieses den Stadt-Musikanten eben so viel vor jeden Tag, den Spielleuten auf dem Lande aber einem jeden täglich 16 gr. zu ihrer Entschädigung zu geben, angehalten werden sollen.

§. 24. Es soll auch mit den Musikanten vor der Hochzeit von demjenigen, welcher dieselbe ausrichtet, auf ein leidliches gedungen, und ihrer in der 2ten und folgenden Classen mehr nicht als höchstens Dierc genommen, auch jedem für jeden Tag, da er mit Musick aufwartet, zum höchsten mehr nicht als 16 gr. gegeben, und darüber, außer Speise und Trank, weder
von

von dem Bräutigam noch von den Hochzeitgästen etwas gereicht, oder auch vor die Borränge etwas bezahlet werden, gestalten denn auch alles Auflegen oder Herumtragen eines Tellers, zu diesem oder einem andern Behuf, verboten seyn, und der Hochzeit-Ausrichter, welcher solches zulasset, mit 10 Rthlr. ein jeder, der etwas aufleget, mit 5 Rthlr. und die Musikanten oder andere, zu deren Behuf das Auflegen geschiehet, eben so hoch bestrafet werden sollen.

§. 25. Ob zwar, die zwey Hochzeittage über das Tanzen nicht verwehret wird, so soll doch der Tanz auf dem Lande nicht länger als bis um Mitternacht, oder 12 Uhr, währen, auch kein Unfug oder Unordnung dabey vorgenommen, vielweniger die Hochzeitgäste, nach Endigung desselben, mit Musik über die Straße nach Hause begleitet werden, wie denn auch nur diejenige Personen, welche entweder der Hochzeit selbst mit bejgewohnet, oder besonders zum Tanze geberthen worden, bey demselben erscheinen dürfen, alles bey 5 Rthlr. Strafe für jeden, der hiergegen wissentlich handelt; welches auch auf die Musikanten, wenn sie länger, als vorgeschrieben ist, aufwarten, oder bey Begleitung über die Straße Musik machen, zu erstrecken ist.

§. 26. Den Aufwärtern, Köchen oder Köchinnen, Aufwäschern, oder dergleichen Personen, soll bey 5 Rthlr. Strafe, von den Hochzeitgästen nichts bezahlet oder aufgelegt, sondern dieselben von dem, welcher die Hochzeit ausrichtet, mit einem billigen Tagelohn beschiediget werden.

IV. Von Kindtaufen.

§. 27. Es soll jedem Kindtaufvater lediglich überlassen seyn, ob er seine Gevattern nur mündlich bitten, und dieses selbst thun, oder es durch gute Freunde und Dienstboten verrichten lassen, oder auch, ob er sich der bisher gewöhnlich gewesenen Gevatterbriefe bedienen, und die Gevattern schriftlich bitten lassen will. Da es aber hiernach einem jeden Kindtaufvater frey stehet, durch mündliches Bitten der Gevattern allen Aufwand bey dem Gevatterbitten zu vermeiden, indem in diesem

diesem Fall weder die Kirchner oder Schuldner einige Vergütung für die Gevatterbriefe, noch die Hebammen künfftige Belohnung für deren Ueberbringung zu fordern befugt seyn sollen; so hat er im Gegentheil es sich selbst bezumeessen, wenn er sich der Erlaubniß, mündlich bitten zu dürfen, nicht bedienet, sondern durch schriftliches Bitten seiner Gevattern einigen Aufwand verursacht. Es muß dabero dieses den Gevattern in keine Wege zu einiger Beschwerde gereichen, vielmehr ist derjenige Kindtraufvater, welcher seine Gevattern schriftlich bitten lassen will, schuldig, dem Kirchner oder Schuldner, als welchen das Schreiben der Gevatterbriefe allein und vorzüglich vor andern Schreibern zukommen soll, nicht nur für den Gevatterbrief ein billiges und herkömmliches Emolument zu geben, sondern auch den Hebammen, welchen das Herumtragen und Ueberbringen der Gevatterbriefe alleine obliegen soll, ebenmäßig vor diese Bemühung in den Städten 6 gl. und auf dem Lande 4 gl. für jeden Gevatterbrief zu entrichten.

Dagegen aber wird nicht nur den Gevattern hiermit nachdrücklich und bey 5 Thlr. Strafe unterjaget, bey Ueberbringung eines Gevatterbriefs einiges Geschenk an Geld oder Geldeswerth, an wen es sey, zu machen, oder auch nur dem Ueberbringer Kuchen oder Wein vorzusetzen, sondern es wird auch den Hebammen selbst, bey gleichmäßiger Strafe, verboten, von den Gevattern ein dergleichen Geschenk oder eine Speisung zu verlangen oder anzunehmen. Sollte es sich aber ergeben, daß von den Kirchnern und Schuldnern aus strafbarer Gewinnucht, oder auch von den Geistlichen zum Vortheil der Kirchner und Schuldner, den Kindtraufvätern durch üble Nachreden, Vorkellungen, oder auf was Art es sonst geschehen möge, Bewegungsgründe gegeben würden, ihre Gevattern lieber schriftlich durch Gevatterbriefe, als mündlich bitten zu lassen, so sollen nicht nur diejenige Kirchner, Schuldner, oder Geistliche, welche dergleichen erweislich zu Schulden bringen, auf dinställige Anzeige bey Unserm

XX

Ober-

Ober-Consistorio, so fort mit 20 Thlr. Strafe ohnfehlbar belegt werden; sondern Wir behalten Uns auch vor, so damit nach Befinden der Umstände den fernern Gebrauch der Gevatterbriefe und das schriftliche Bitten der Gevattern gänzlich zu unterlagen.

§. 28. Niemand soll in einem Jahr öfterer als einmal, alle Dienstboten, an Livree-Bedienten, Knechten und Mägden in Städten und auf dem Lande aber innerhalb der Dienstzeit, ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Dienstherrschaft, gar nicht zu Gevattern zu seihen schuldig seyn. Es sind dannerhero diejenigen, welche innerhalb Jahresfrist öfterer als einmal geberet werden, desgleichen die Dienstboten in allen Fällen, auf Verlangen ihrer Herrschaft, berechtiget, die Gevatterschaft abzuschlagen. Damit aber hierdurch nicht unnöthige Streitigkeit oder sonstige Unordnung entstehen möge, so sollen die Kirchner oder Schuldiener, bey Vermeidung nachdrücklicher Abndung, richtige Verzeichnisse und Register über die Gevattern führen, jeder Kindtaufvater aber schuldig und gehalten seyn, jedesmal, ehe er jemand mündlich oder schriftlich zu Gevattern bittet, zuvörderst bey dem Kirchner oder Schuldiener anfragen zu lassen, ob die Person, auf welche er sein Absiehen gerichtet, innerhalb Jahresfrist bereits zu Gevatter gestanden habe, und hat derjenige, welcher diese Anfrage unterlässe, es sich nicht nur selbst zuzuschreiben, wenn die Annehmung der Gevatterschaft verweigert wird, sondern auch noch über dieses eine Strafe zu gewarten, wenn dadurch einiger Streit oder sonstige Unordnung entsiehet.

§. 29. Es soll niemand, bey 5 Rthlr. Strafe, Gevattern aus einer höhern Classe bitten, als diejenige ist, worinnen er sich selbst befindet, es wären denn Eltern, Groß-Stief- oder Schwiegereltern, Geschwister, Vaters- und Mutterbrüder und Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen, oder die mit diesen benannten Personen in gleichem Grad der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft stehet.

§. 30. Die Personen aus der ersten Classe sollen nicht über 10 Gevattern, welche das heilige Werk in Person verrichten, die aus den fünf übrigen Classen aber nicht mehr, als 1. 2. bis höchstens 3 Gevattern, bitten dürfen, bey 5 Thaler Strafe für jeden Gevatter, welcher über die jetzt bestimmte Zahl der Kaufhandlung beywohnen wird.

Wie es nun hiernach lediglich in dem Willen eines jeden Kindtaufsvaters der 5 letzten Classen stehet, nur einen einzigen, oder auch 2 bis 3 Gevattern zu bitten, also soll auch diese Freyheit auf keinerley Weise eingeschränkt werden, und es haben sich daher die Geistlichen, Kirchner und Schuldner aller Zureden dabey zu enthalten, und weder directe noch indirecte zu erkennen zu geben, daß sie lieber sehen würden, wenn 3 Gevattern statt einem gebeten würden, inmaßen denn diejenigen, welche erweislich ihren Gemeinden überhaupt, oder einem Kindtaufsvater ins besondere, auf irgend eine Art Bewegungsgründe zu geben suchen werden, sich der Freyheit, nur einen Gevatter bitten zu dürfen, nicht zu bedienen, ohnfehlbar mit 20 Thlr. in Strafe genommen werden sollen.

§. 31. Bey unehelichen Kindern soll, ohne Unterschied der Classen, mehr nicht, als ein einziger Gevatter aus der Classe, in welcher die Mutter stehet, nur mündlich gebeten werden, und soll bey dergleichen Kindern, Gevatterbriefe zu gebrauchen und schriftlich zu bitten, bey 5 Nthlr. Strafe untersaget seyn. Der Gevatter, welcher gebeten werden soll, wird in den Städten von den Kirchnein, und auf dem Lande von den Pfarrern erwählet, jedoch bleibet der Mutter nachgelassen, wenn sie auf jemand besonders ihr Vertrauen gesetzt hat, selbiges dem Pfarrer und resp. Kirchner anzeigen und vorschlagen zu lassen. Das Bitten besorget, auf deshalb erhaltene Anweisung vom Pfarrer oder Kirchner, die Hebamme, und erhält dafür 4 gl. entweder von der Mutter, oder bey deren Unvermögen, aus dem Aerario publico, dahinaegen wird derselben bey 5 Nthlr. Strafe untersaget, von dem Gevatter weder et-

was zu fordern noch anzunehmen. Es soll auch ein solcher Gevatter bey einem unehelichen Kinde, weder dem Pfarrer noch dem Kirchner oder Schuldner, bey gleicher Strafe, das geringste entrichten, sondern die Jura Stolze sollen entweder von der Mutter alleine, oder bey deren Unvermögen, entweder aus der Almofencasse, oder von den Gemeinden, bezahlet werden. Da hiernächst nicht nur die Christenpflicht erfordert, ein solches heiliges Werk gerne und willig zu übernehmen, sondern auch dasselbe hiernach mit sehr wenigen, und resp. in Ansehung der unehelichen Kinder, mit gar keinem Kostenaufwand verbunden ist, so mag sich niemand, bey 10 Thlr. Strafe, welche ihm von Unserm Ober-Consistorio, auf geschehene Anzeige, so fort zu dictiren ist, der Annehmung einer Gevatterschaft, ausser in den oben §. 28. bemerkten Fällen, entbrechen.

§. 32. Bey den Kindtaufen, oder auch bey dem Kirchgange der Wöchnerin sowohl als nachher, sollen alle Gastreyen nicht nur an warmen Speisen, sondern auch Kuchen und Confituren, wie auch die etwa gewöhnliche Gevatterstücke, bey 20 Nthlr. Strafe, gänzlich eingestellt bleiben, und zu besserer Verhütung dieses Mißbrauchs den Gevattern, wenn das Kind in der Kirche getauft wird, denselben Tag vor oder nach der Taufe in das Haus, wo die Wöchnerin lieget, zu gehen, bey gleichmäßiger Strafe verbotthen seyn. In den Fällen aber, wenn die Taufe in dem Hause geschieht, soll den Gevattern etwas an Kuchenwerk und kalten Speisen vorzusetzen, erlaubet, Fremde aber, so bey der Taufe nicht gegenwärtig, darzu einzuladen, gleichwohl und bey 5 Nthlr. Strafe untersaget seyn. Da indessen an theils Orten auf dem Lande, nach den Wittthumsbüchern und der Observanz, die Taufmahlzeiten als ein Accidens der Pfarrer und Schuldner anzusehen sind, diese aber künftighin nicht mehr statt finden, so sollen an den Orten, wo dergleichen Observanz erweislich hergebracht und in dem Wittthumsbuch gegründet ist, dem Pfarrer 4 gl. und dem Schuldner 2 gl. 8 pf. zur Vergütung für die Mahlzeit, von dem Kindtaufvater entrichtet, ein mehreres aber dafür von den ersten

ersten, bey 5 Rthlr. Strafe, weder verlangt noch angeho-
men werden.

§. 33. Die Gevattern sollen durchaus kein Parhengeld,
oder andere Geschenke geben, und wenn sich jemand, solches
gleichwohl zu thun, unterfangen sollte, so soll nicht allein das
Geschenke confisciret, sondern auch, so wohl der Gevatter als
der Kindsvater, jeder mit 10 Rthlr. bestrafet werden.

Und weil insonderheit diesem, dem Vernehmen nach, ab-
sonderlich bey Bürgern und Bauern sehr stark eingerissener
Mißbrauch des Parhengeschenks, wodurch viele Leute in ihrem
Nahrungsstand sehr zurück gesetzt und zu Uebernehmung des
christlichen Werks unwillig gemacht werden, mit Nachdruck zu
steuern seyn will; so verordnen wir hierdurch gemeinlich, daß
jedermann, welcher, daß etwas zum Parhengeschent oder sonst
gegeben worden, in Erfahrung bringet, und insonderheit die Herr-
schaften, die dergleichen von ihrem Gesinde erfahren, solches
bey Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe, bey der Obri-
keit oder bey den Polizeybedienten anzuzeigen schuldig und
verbunden seyn, ihr Name aber auf Verlangen verschwiegen
bleiben soll. Es soll auch der Denunciant, wenn er auch gleich
selbst mit delinquiret hätte, nicht allein für seine Person von
aller Strafe frey seyn, sondern auch den dem Denuncianten in
folgendem versprochenen Antheil an der Strafe gleichwohl
erhalten.

§. 34. Es soll auch ferner, bey Vermeidung der im vori-
gen §ho bestimmten Strafe, weder den Wöchnerinnen etwas,
es bestehe worinnen es wolle, in die Wochen geschicket, noch
viel weniger den Parhen einiger heiliger Christ, Neujahr,
Gründonnerstag, oder wie es auch sonst Namen haben mag, so
wenig als bey deren erfolgenden Absterben oder auch Verhey-
rathung etwas, es sey an Geld, Silberwerk, Kleider, Wäsche
oder andern Sachen, von den Gevattern gegeben werden; je-
doch bleibet, den bedürftigen Wöchnerinnen zu ihrer Nothdurft,
des-

desgleichen armen Patben zu ihrer Auferziehung, auch Erle-
nung etwas Gutes, mit Hülfe als ein Almosen beyzubringen,
unverwehret.

§. 35. Obgleich, in Ansehung der 1sten Classe, den Gevat-
tern fernerhin nachgelassen bleibet, den Ammen und Hebam-
men einiges Trinkgeld zu geben, auch in Ansehung der übrigen
5 Classen unverwehret seyn soll, wenn die Gevattern der
Hebamme eine kleine nicht über 6 gl. ansteigende Gabe aus
freym Willen abreichen wollen, so wird jedoch bey 5 Rthlr.
Strafe untersaget, den Kindern und dem Gesinde im Hause,
oder wer es sonst seyn mag, bey Gelegenheit der Kindtaufe,
einiges Geschenk zu machen; dahinzugehen auch den Hebammen,
bey gleichmäßiger Strafe, verboten wird, von den Gevatthern,
unter was für einem Vorwand es sey, etwas als eine Schuld-
igkeit zu verlangen, oder ein mehreres, als die oben bestimmte
6 gl. von den Gevatthern, wenn es ihnen auch gleich freywillig
offeriret würde, anzunehmen.

V. Von Begräbnissen und Trauern.

§. 36. Bey den Begräbnissen, sie mögen geschehen zu
welcher Zeit des Tages sie wollen, sollen alle Gastirungen mit
Essen und Trinken, wenn es auch gleich nur mit Vorziehung ein-
igen Confects, oder Kuchens und Gebäckenen, geschehen
wollte, bey 20 Rthlr. Strafe verboten, und nur bey Morgen-
begräbnissen, etwas warmes Getränke vorzusetzen, nachgelas-
sen seyn.

§. 37. Ferner sollen dabey von den Leidtragenden, bey
gleichmäßiger Strafe, keine Föhre und Schleyer, noch andere
Trauerzeichen oder Kleidung, an jemanden, außer den Eltern
und Kindern, wie auch den Marschällen, wenn dergleichen er-
laubt sind, ausgegeben werden, sinitmalen die andere Be-
freunde, die bey dem Begräbnis erscheinen, sich desfalls selbst
be-

befcheiden, und mit gewöhnlichen Trauerkleidern oder Trauerzeichen gefaßt seyn werden.

§. 38. Alle Kränze überhaupt, wenn sie auch von natürlichen Blumen wären, sollen zu Abwendung des zu beforgenden Mißbrauchs, bey allen Leichen jung und alt, bey 5 Rthlr. Strafe, verboten seyn.

§. 39. Es soll von jedermann, er sey wes Standes oder Würden er wolle, alles unnöthige Gepränge bey Trauerfällen mit Bekleidung und Behängung der Rutschen, Pferde und Geschirre mit schwarzen Boy oder Tuch, oder auch mit Ausschlagung der Zimmer und Gemächer, auch Kirchstühle mit Trauertuch oder Zeug, nicht nur bey dem Begräbniß, sondern auch nachher, gänzlich unterlassen werden, bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 40. Damit auch insonderheit der zeitlich eingriffene Mißbrauch in Ausstellung der Leichen oder des Sarges zuverlässig abgeschaffet und alle Entschuldigung abgeschnitten werden möge, so soll weder die Leiche, noch der Sarg, an jemanden anders, als diejenigen, die entweder notwendig dabey zu thun haben, oder an die nächsten Anverwandten bis zum 4ten Grad incl. gezeigt werden, auch die Thüre des Hauses, worinne eine Leiche befindlich, fleißig zug gehalten werden, alles bey 10 Rthlr. Strafe, mit welcher nicht allein diejenigen, welche die Leiche oder den Sarg an fremde Personen zeigen oder zeigen lassen, sondern auch diejenigen, welche zum Einsichen kommen, belegen sollen. Die Todtenfrauen in der Stadt Gotha werden auch hierdurch besonders, und bey 5 Rthlr. Strafe, angewiesen, von einem jeden Sterbefall, wozu sie gerufen werden, dem Ober-Policey-Commissarius Anzeige zu thun, damit derselbe, die gehörige Aufsicht über die Beobachtung dieses Mandats zu führen, in den Stand gesetzt werde.

§. 41. Alle Leichenkleider sollen entweder von leineneim oder wollenem Zeuge, und aus keinem andern, insonderheit aus feinen

nen seidenen Zeugen, gemacht werden, wie denn auch überhaupt alles, was auch nur zum Theil von Seide ist oder gemacht wird, als Bänder und dergleichen, in- und an den Särgen, oder bey dem Anzuge der Leiche zu gebrauchen, verboten wird; am allerwenigsten aber soll gefattet seyn, Gold, Silber oder Juwelen, es sey in welcher Form oder in welcher Quantität es wolle, an Särgen oder an Leichenkleidern zu gebrauchen, alles bey 10 Rthl. Strafe, und sollen mit dieser Strafe nicht allein diejenigen, welche des Verstorbenen Begräbniß zu besorgen haben, sondern auch die sogenannten Todentfrauen, oder überhaupt alle diejenigen, welche die Leiche angezogen und dabey häßliche Hand geleistet, oder die Särge beschlagen haben, belegt werden.

§. 42. Bey allen Sterbefällen, ohne Ausnahme Standes und Würde, soll gänzlich und bey 30 Rthlr. Strafe verboten seyn, Bediente und Gesinde, von was Gattung dieselben seyn mögen, in Trauer zu kleiden, oder auch nur mit Föhren, Schleyern, oder andern dergleichen Trauerzeichen, zu versehen, oder an dessen statt etwas an Gelde zu geben, welches denn auch von den Krankwärterinnen und Wartfrauen, wie auch von denen, welche die Todten aus- und ankleiden, sich um so mehr verziehet, diesen auch insonderheit, bey willkürlicher Strafe, untersaget wird, von des Abgelebten hinterlassener Kleidung, oder den Betten, worauf derselbe gelegen, sich das mindeste zuzueignen oder zu fordern, sondern sie sollen diesfalls mit billiger Belohnung sich begnügen.

§. 43. Wenn der Verstorbene aus der 1sten Classe und über 15 Jahre alt gewesen, so sollen bey dem Begräbniß zwey Märschälle, ingleichen Pech- aber keine Wachsackeln und deren niemals über 24, zu gebrauchen erlaubt seyn. In Ansehung der Leichen aus den folgenden Classen aber wird der Gebrauch der Sackeln bey 10 Rthlr. Strafe verboten.

§. 44. Die Frau soll ihren Mann nicht länger als ein ganzes, und der Ehemann seine Frau nicht länger als ein halbes Jahr, Kinder aber ihre leibliche sowohl, als Stief-Groß- und Schwiegereltern, ebenfalls nur ein halbes Jahr betrauern, und ist bey diesen Trauern die sogenannte Pleuresen niemand, als denen von Adel und Unsren wirklichen in Collegiis Sitz und Stimme habenden Rätthen, und denen, welche ihnen im Range gleich sind, zu tragen erlaubt, dahingegen bey kürzern Trauern von niemanden, ohne Ausnahme, Pleuresen getragen werden sollen. Es soll auch diese Trauerzeit über die Kleidung nur zweymal geändert werden, dergestalt daß, nachdem die Hälfte solcher Trauerzeit verlossen, die tieffte Trauer gemindert, und wenn drey Viertel solcher Zeit vorbei, die Kleidung noch einmal geändert werden könne. Wer diesem entgegen handelt, soll mit 20 Rthlr. bestrafet werden.

§. 45. Kinder sollen von ihren leiblichen, auch Stief-Groß- und Schwiegereltern, so dann Geschwister, wie auch Vaters- oder Mutterbrüder und Schwestern, nicht weniger die im ersten Grade der Schwägerschaft, wenn solche allerseits das zwanzigste Jahr ihres Alters zurück gelegt gehabt, länger nicht als zwey Monate, wenn die Personen aber jünger, oder nicht so nahe verwandt gewesen, nicht über vier Wochen, ohne daß dabey mehr als eine Aenderung in der Kleidung erlauber, betrauret werden; Kinder, welche das fünfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, sollen gar nicht, auch nicht von ihren Eltern, betrauret werden, wie denn auch für Anverwandte im sechsten oder einem noch mehr entfernten Grade keine Trauer angelegt werden soll, welches alles, bey Vermeidung der im vorigen Spho bestimmten Strafe, also zu beobachten ist.

§. 46. Insgemein ist wegen sämtlicher obgesetzten Geldstrafen in acht zu nehmen, daß mit denselben wider die Vermögenden ohne Nachsicht verfahren, die andern aber, die selbige nicht entrichten können, nach Gelegenheit der Personen und Uebertretungen, mit Gefängnis, oder Handarbeit im Spinn- und Arbeitshause, belegt werden sollen.

XXX

§.

§. 47. Es soll von den Beamten, auch andern Unter-
Orbrieten, über diese Ordnung mit Ernst gehalten, und gegen
die Uebertreter mit der angedroheten Strafe verfahren wer-
den, insonderheit aber nicht allein Unser Fiscal, der Oberpos-
tey-Commissarius, die Landpostey-Inspectores, sondern auch
die Schultheißen und andere Gerichtspersonen, auch die Ins-
pectores Disciplinae sowohl in Städten als Dörfern, wenn sie
in Erfahrung bringen, daß darwider gehandelt würde, solches
bey Gericht anzuzeigen nicht unterlassen, oder bey Verschwe-
gung zu gewarten haben, daß sie selbst, sowohl als die Verbre-
cher, mit der Strafe, die bey jedem Artikel verordnet in, bele-
get, auch nach Befinden ihrer Bedienung gar entsetzt werden
sollen, wie denn auch allen denen, die dergleichen Uebertretun-
gen entdecken und denunciiren würden, der dritte Theil der
Fructus Jurisdictionis angesehen werden, auch der Denuncianten
Name, wenn es verlanget wird, verschwiegen bleiben soll.
Wir wollen auch Unsern Beamten, welche an den Orten, wo
Uns die Gerichte selbst eigen sind, gedachte zwey Drittheile Uns
zu berechnen hätten, zu desto mehrerer Aufmunterung ihres
Fleißes in Beobachtung dieser Ordnung, die Hälfte davon als
ein Accidens beylegen, daß sie also, wenn der Denunciant ein
Drittheil bekommt, Uns nur ein Drittheil von solcher ange-
setzten Strafe zu berechnen haben sollen. Wenn Wir Uns auch
aus erheblichen Ursachen bewegen finden sollten, von den ver-
wirkten Strafen, einen Theil oder alles, aus Gnaden zu erlas-
sen, so soll dieser Erlaß keinesweges auf den dem Denuncian-
ten oder dem Beamten zukommenden Antheil zu versiehen oder
zu erstrecken seyn, sondern derselbe gleichwohl, wenn anders
die Personen nicht ganz unvermögend sind, erleyet und
ohne Einwilligung der Percipienten von Uns nie erlassen
werden.

§. 48. Diese Ordnung soll nicht nur so gleich allenthalben
jedermann publiciret, sondern auch, damit niemand sich zu kei-
ner Zeit mit Unwissenheit entschuldigen könne, bey allen Rät-
gegerichten der Gemeinde öffentlich, und von Wort zu Wort,
vor

vorgelesen und, daß solches geschehen, in dem Käugegerichts-
Protocoll ausdrücklich angemerket werden, bey 3 Rthlr.
Strafe, wenn entweder die Vorlesung oder nur die Anmerkung
unterlassen worden.

Wie Wir nun des ungezweifelten Vertrauens leben, es
werde ein jeder Unserer Unterthanen, durch genaue Beobach-
tung dieser Verordnung, den Uns schuldigen unterthänigsten Ge-
horsam zu erweisen, auch sein eigenes Bestes dadurch zu beför-
dern, sich willig finden lassen; Also haben Wir dagegen Unse-
rer nachgesetzten Landes-Regierung, wie auch Unserm Ober-
Consistorio, in so ferne die Sachen zu dessen Jurisdiction gehö-
ren, gemessenst anbefohlen, wider diejenigen, die solche in einem
oder dem andern Stücke zu übertreten, kein Bedenken tragen,
wes Standes oder Würden dieselben seyn mögen, vom geistli-
chen, Civil- oder Militair-Etat, nach deren Inhalt, ohne eini-
ge Ausnahme und Ansehen der Person, bey Vermeidung Unse-
rer Ungnade, mit der Strenge zu verfahren, und sind Wir selb-
sten ernstlich gewillt, die nach Miasgebung dieser Verordnung
zu dictirende Geld- oder andere Strafen, ohne die erheblichsten
Ursachen, weder zu mindern, auch am allerwenigsten gar zu er-
lassen.

Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu
hüten wissen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken las-
sen. Datum Friedenstein den 14ten Septembr: 1778.



Ernst, H. J. S.

Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

VON 8
VON 17
D

M.C





28

Ordn

wie es hi

im Herzogth

bey

Verlobnissen, Hochzeite

gräbnissen und T

werden

Anno

